



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Az.: 22 49 00/03/02; 67 31 00 /02

12. Ratsperiode 2016 – 2021  
Lauenbrück, den 12.11.2020

## Beschlussvorlage

Nr.: 083/2020  
Status: öffentlich

Fachbereich II  
Bearbeiter: Friedhelm Indorf

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
26.11.2020	Finanzausschuss			
02.12.2020	Samtgemeindeausschuss			
03.12.2020	Samtgemeinderat			

### **Beschluss über die 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel - Gebührentarif - vom 12.09.2019**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel – Gebührentarif - wird in der Fassung des vorliegenden Entwurfs beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Am 12.09.2019 hat der Rat der Samtgemeinde Fintel die Neufassung der Friedhofssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel einschl. Gebührentarif beschlossen. Im letzten Quartal 2019 ist auf dem Friedhof in der Gemeinde Fintel eine Gemeinschafts-Urnengrabanlage in halb-anonymer Form angelegt worden.

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer halb-anonymen Grabstelle der Gemeinschafts-Urnengrabanlage für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren soll eine einmalige Gebühr erhoben werden. Für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs entfällt die Erhebung einer Gebühr.

Die Gebühren sind gemäß der als Anlage beigefügten Kalkulation für die Gemeinschafts-Urnengrabanlage ermittelt worden. Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes bestehen aus den Abschreibungen der Investitionen der Gemeinschafts-Urnengrabanlage sowie dem Pflegeaufwand der Grabanlage. Für den Pflegeaufwand ist für den Kalkulationszeitraum 2021 bis einschl. 2023 eine jährliche Kostensteigerung von 2 % berücksichtigt worden. Analog der Ruhefrist von 30 Jahren ist eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die abzuschreibenden Investitionsgüter zu berücksichtigen. Kalkulatorische Zinsen für die Investitionen sind

aufgrund der aktuellen Zinssätze am Kapitalmarkt nicht berücksichtigt worden. Das Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle wird – wie bei den übrigen Grabstellen - nach Aufwand festgesetzt. Für die Kennzeichnung der Grabanlage ist eine Beschilderung in Form einer Bronzeplatte vorgesehen. Die Kosten für die Beschaffung der Bronzeplatte durch die Gemeinde Fintel werden entsprechend dem entstehenden Aufwand dem Gebührenschuldner berechnet.

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel vom 12.09.2019 ist, ist in Teil E anzupassen. Der Entwurf ist beigefügt.

gez. Krüger

Anlagen:

- 1. Entwurf Friedhofsgebührensatzung
- Gebührenkalkulation der Gemeinschaftsurnengrabanlage (Stele) auf dem Friedhof Fintel